

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat IV, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

**Schließung der Müllsauganlage Altstadt,
Verschiebung des Schließungstermins auf
den 31.03.2006**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	13.10.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

„Der Beschluss des Gemeinderats vom 18.11.2004 über die Schließung der Müllsauganlage Altstadt wird dahingehend geändert, dass die Müllsauganlage Altstadt erst mit Wirkung zum 31.03.2006 geschlossen wird. Im Übrigen bleibt der genannte Beschluss des Gemeinderats unberührt.“

Anlage zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Zeitplan zur Umsetzung der Schließung der Müllsauganlage Altstadt, Realisierung Variante IV

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: Ziel/e:
(Codierung)

QU 1 Solide Haushaltswirtschaft

Begründung:

Auch wenn durch diese Maßnahme finanzielle Mehraufwendungen nötig sind, ersparen diese langfristig gesamtstädtische Folgekosten.

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

Nummer/n: Ziel/e:
(Codierung)

keine

Begründung:

keine

Begründung:

Der Gemeinderat hat am 18.11.2004 die Schließung der Müllsauganlage Altstadt mit Wirkung zum 28.02.2005 beschlossen (Beschlussvorlage 0181/2004/BV). Dieser Gemeinderatsbeschluss wurde durch Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung unter Anordnung der sofortigen Vollziehung am 19.11.2004 (Bekanntmachung im Heidelberger Stadtblatt vom 24.11.2004) umgesetzt. Gegen diese Allgemeinverfügung hat die Eigentümerin des Großteils des Darmstädter-Hof-Centrums (DHC) fristgerecht Widerspruch eingelegt mit der Begründung, die Übergangsfrist sei zu kurz.

Bei der Beschlussfassung des Gemeinderats und beim Erlass der Allgemeinverfügung im November 2004 war davon auszugehen, dass die Schließung der Müllsauganlage Altstadt zur Einführung einer konventionellen Behälterabfuhr in allen dort betroffenen Bereichen führen würde. Insbesondere für das DHC sollte eine Behälterabfuhr über die Fahrtgasse organisiert werden. Zum damaligen Zeitpunkt hatte die Grundstückseigentümerin die Übernahme der bestehenden Anlage aus Kostengründen abgelehnt, obwohl ihr von Anfang an ein privater Weiterbetrieb der Sauganlage in Eigenregie angeboten worden war. Bei der Beschlussfassung im November 2004 konnte daher von der Einführung einer Behälterabfuhr ausgegangen und die damals gewährte 3-monatige Übergangsfrist als ausreichend erachtet werden.

Nach Verhandlungen mit dem Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung im Rahmen des förmlichen Widerspruchsverfahrens hat die Eigentümerin ihre ablehnende Haltung bezüglich eines privaten Weiterbetriebes der Anlage aufgegeben und schließlich mit Schreiben vom 22. Juli 2005 mitgeteilt, dass sie sich bei der zukünftigen Abfallentsorgung im DHC doch für die Weiternutzung der vorhandenen Abwurfschächte der bisherigen Sauganlage entschieden hat und die hierfür notwendigen Maßnahmen nach dem von ihr aufgestellten Zeitplan (vgl. Anlage 1) bis zum 31. März 2006 abschließen kann. Nach Mitteilung der Eigentümerin vom 8. September 2005 wurde mit der Umsetzung der Maßnahmen begonnen. Zum heutigen Zeitpunkt ist plangemäß die Entwurfsplanung abgeschlossen und der Beginn der Leistungsphase 2 erreicht (Genehmigungsplanung).

Die nun eingeschlagene Lösung für die zukünftige Abfallentsorgung im DHC war bereits in der Entscheidung im November 2004 als mögliche Alternative mit berücksichtigt worden, scheiterte jedoch an der damals noch ablehnenden Haltung der Eigentümerin (vgl. Nr. 7 lit. b der Begründung). Das Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung ist mit der Entscheidung der Eigentümerin einverstanden, da auch auf diesem Weg die bezweckte Kosteneinsparung für die Stadt und eine der städtischen Abfallwirtschaftssatzung entsprechende Abfallentsorgung erreicht werden kann.

Die nunmehr im gegenseitigen Einverständnis gefundene neue Lösung zur Umsetzung der Anlagenschließung im Bereich des DHC macht allerdings eine Verschiebung des Schließungstermins erforderlich. Nach dem plausibel dargestellten Zeitplan der Eigentümerin wird eine Übergangsfrist bis zum 31. März 2006 notwendig sein, um alle Maßnahmen für einen Weiterbetrieb der Anlage in Eigenregie abschließen zu können. Um zu gewährleisten, dass alle Betroffenen bei der Umstellung genügend Zeit für die damit verbundenen Maßnahmen haben, soll nach Abwägung dieser neu gefundenen Alternativlösung mit den übrigen zu berücksichtigenden Umständen der Schließungstermin vom 28.02.2005 auf den 31.03.2006 verschoben werden.

gez.

Dr. W ü r z n e r